



Bibliotheksordnung

In Bezugnahme auf § 86 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) hat der Senat der Quadriga Hochschule Berlin die folgende Benutzungsordnung für die Bibliothek der Quadriga Hochschule Berlin erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgabe der Bibliothek

B. Benutzung der Bibliothek

§ 3 Benutzungsberechtigung

§ 4 Nutzungsrechte und -bedingungen elektronische Ressourcen

§ 5 Ausleihe

§ 6 Haftung

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzerordnung gilt für die Bibliothek der Quadriga Hochschule Berlin.
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Bibliothek sowie auf der Internetpräsenz der Hochschule bekannt gemacht.

§ 2

Aufgabe der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek dient als wissenschaftliche Fachbibliothek in erster Linie der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Quadriga Hochschule Berlin und hat damit die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Information erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen.
- (2) Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe ist medienspezifisch möglich.

B. Benutzung der Bibliothek

§ 3

Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt:

- die Mitglieder der Quadriga Hochschule Berlin (Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, Studierende)
- die Studierenden der Quadriga Akademie sowie der Deutschen Presseakademie,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Quadriga Akademie GmbH, der Deutschen Presseakademie GmbH sowie Helios Media GmbH,
- die Lehrbeauftragten der Quadriga Akademie und der Deutschen Presseakademie.

§ 4

Nutzungsrechte und -bedingungen elektronische Ressourcen

(1) Die Nutzungsrechte und -bedingungen der elektronischen Ressourcen sind in Lizenzverträgen mit den Anbietern geregelt.

(2) Berechtigte Nutzer sind:

- die Studierenden der Quadriga Hochschule Berlin
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Quadriga Hochschule Berlin
- die Lehrbeauftragten der Quadriga Hochschule Berlin.

(3) Die Nutzung der elektronischen Medien setzt die Anerkennung dieser Rechte und Bedingungen voraus.

(4) Auch frei zugängliche Datenbanken, Volltexte und E-Zeitschriften unterliegen dem gültigen Urheberrecht sowie anbieterspezifischen Nutzungsbedingungen. In diesem Fall sind die Nutzungsbedingungen der einzelnen Datenbank- und E-Medienanbieter zu beachten.

(5) Die berechtigten Nutzer/innen dürfen diese Daten ausschließlich zum eigenen privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch dauerhaft abspeichern. Eine systematische Sammlung von Daten ist nicht erlaubt.

(6) Eine Weitergabe der Daten ganz oder teilweise sowie das Gewähren von Zugängen für Dritte auf die abgespeicherten Daten und die gewerbliche Nutzung sind nicht gestattet. Jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung ist untersagt.

§ 5

Ausleihe

(1) Grundsätzlich ist die Bibliothek der Quadriga Hochschule Berlin eine Präsenzbibliothek. Die kurzzeitige Ausleihe von Büchern und Informationsträgern durch das Bibliothekspersonal ist in Abhängigkeit vom Medium möglich.

(2) Die Mitarbeiter der Quadriga Hochschule Berlin sind berechtigt Bücher und/oder andere Medien zum Zwecke von Lehrvorbereitung und Forschung zu entleihen.

(3) Die Bibliothek der Quadriga Hochschule Berlin kooperiert mit der Bibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin.

§ 6

Haftung

(1) Für Schäden und Verlust an Büchern und/oder anderen Medien die während der Benutzung entstanden sind, haftet der Benutzer auch ohne eigenes Verschulden.

(2) Entnahme von Büchern und/oder anderen Medien aus der Bibliothek ohne Genehmigung des Bibliothekspersonals ist nicht gestattet und muss als Diebstahl geahndet werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde am 17. März 2011 vom Senat der Quadriga Hochschule Berlin beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft.